

Bevölkerungsverschiebungen in Südosteuropa seit der Nationalstaatswerdung (19./20. Jahrhundert)

In den folgenden Ausführungen¹ geht es um zwangsweise Veränderungen der ethnischen Bevölkerungsstruktur im Balkanraum: um Vertreibungen, Umsiedlungen, Flüchtlingsströme und Ethnozid. Eingriffe in die Siedlungsstruktur haben auf dem Balkan eine weit zurückreichende Tradition, deren Charakter sich jedoch seit Ende des 19. Jhs. qualitativ und quantitativ grundlegend wandelte. Dieser Wandel hing mit der neuzeitlichen Staats- und Nationsbildung und der modernen „Legitimation“ von Staaten zusammen. Insofern erscheint es berechtigt und sinnvoll, die Bevölkerungsverschiebungen im 19. und 20. Jh. als spezifisches Phänomen der Moderne, als Folge nationaler Formationsprozesse und ethnonationaler Konflikte zu behandeln.

Mehr als alle politischen und wirtschaftlichen Kontakte zwischen den Balkanländern und den europäischen Großmächten hat die *Rezeption von „Nation und Nationalstaat“* die Geschichte Südosteuropas von Grund auf verändert und bis zur Gegenwart in Instabilität gehalten. Nation und Nationalstaat sind junge Sozialformen, die sich in West- und Mitteleuropa im Zuge eines langen Vorbereitungsprozesses herausbildeten². Im Verlauf des 19. Jhs. wurden sie als Modelle zur Umgestaltung der politisch-gesellschaftlichen Realität von den Führungsschichten auf dem Balkan übernommen und in einem atemberaubenden Nach- und Aufholungsprozeß implementiert³. Die Radikalität der historischen Zäsur wird deutlich, sobald man den modernen Nationalstaat mit dem vormodernen Staat vergleicht und die Rahmenbedingungen berücksichtigt, unter denen der Nationalstaat auf dem Balkan realisiert wurde.

Der vormoderne Staat beruhte bekanntlich nicht auf dem nationalen Selbstbestimmungsrecht, denn es gab weder eine Nation (im heutigen Sinn) noch ein Selbstbestimmungsrecht. Die ethnische Zusammensetzung der Bevölkerung war kein konstitutives Element der Staatsbildung. Die „Legitimität“ früherer Staaten beruhte auf dem Gottesgnadentum, dynastischen Rechten oder dem „Recht des Eroberers“. Alle größeren vormodernen Staaten auf dem Balkan überschritten die Grenzen der Ethnizität; sie waren multi-ethnische Staaten par excellence. Dies gilt nicht nur für das Osmanische Reich, sondern ebenso für das Byzantinische Reich, für das erste und zweite bulgarische Reich oder für das kurzlebige serbische

Reich Stefan Dušans. Sie alle hatten mit einem modernen Nationalstaat ebenso viel bzw. ebenso wenig gemeinsam wie das „Heilige Römische Reich Deutscher Nation“ mit einem deutschen Nationalstaat. Die Bewohner dieser Herrschaftsgebilde waren weder eine Nation noch Staatsbürger oder Staatsangehörige im modernen Sinn, sondern Gefolgsleute oder Untertanen eines Herrn. Und für dieses Untertanenverhältnis war die Ethnizität völlig belanglos.

Der Begriff der „Staatsangehörigkeit“ anstelle des Untertanenverhältnisses kam erst im 19. Jh. auf und war (ebenso wie die Nation) eine abendländische Schöpfung⁴. Der Staat wird seither nicht mehr als dynastisches Derivat, sondern als eigene Rechtspersönlichkeit begriffen, die aus drei konstitutiven Elementen: Volk, Gebiet und Staatsgewalt besteht⁵. Das 'Volk' (im Sinne von „populus“ oder „demos“) mußte noch immer nicht mit „ethnos“ (im Sinne einer Abstammungsgemeinschaft) identisch sein. Der Begriff der Staatsangehörigkeit blieb ethnisch weiterhin neutral. Erst um die Mitte des 19. Jhs. entstand ein neuer Begriff, der die europäische Staatenwelt von Grund auf erschüttern sollte – das Nationalitätsprinzip. Der in diesem Zusammenhang oft zitierte Schweizer Staatsrechtler Johann Caspar Bluntschli faßte es in die prägnante Formel: „Jede Nation ein Staat; jeder Staat ein nationales Wesen.“⁶

Erstmals in der Geschichte des modernen Staats spielte die Ethnizität von nun an tatsächlich eine Rolle: „Das Volk wurde als ethnische Gemeinschaft begriffen. Auch der Begriff der 'Staatsangehörigkeit', der an sich ohne jede ethnische Dimension ist, erhielt eine Einfärbung in Richtung auf die 'Volkszugehörigkeit'.“⁷

Von hier war es nur noch ein kleiner Schritt bis zu jener radikalen Schlußfolgerung, die ein Repräsentant des deutschen Nationalismus, Paul de Lagarde, bereits 1855 in die Worte kleidete: „Es ist zweifellos nicht statthaft, daß in irgendeiner Nation eine andere Nation bestehe; es ist zweifellos geboten, diejenigen welche ... jene Dekomposition befördert haben, zu beseitigen: Es ist das Recht jedes Volkes, selbst Herr auf seinem Gebiet zu sein, für sich zu leben, nicht für Fremde.“⁸

An dieser Stelle erscheint es notwendig, auf jene zwei idealtypischen Varianten des Nationsverständnisses hinzuweisen, die in der Literatur zwar unterschiedlich bezeichnet werden, aber stets auf dasselbe Kernproblem zielen. Egal ob zwischen einem „politischen“ und „kulturellen“, einem „subjektiven“ und „objektiven“, einem „etatistischen“ und „ethnischen“ Nationsverständnis unterschieden wird – stets geht es um zwei grundsätzlich unterschiedliche Verfahren zur Definition und Abgrenzung von Nation. Da die Dichotomie von „politischer“ und „kultureller“ Nation irreführend ist (da es sich bei näherer Betrachtung um eine Schein-Dichotomie handelt)⁹, soll im folgenden kurz auf die höchst aufschlußrei-

che Gegenüberstellung von „subjektivem“ und „objektivem“ Nationsverständnis eingegangen werden¹⁰. Im Fall der ersten Variante wird die Nation als Resultat individueller Entscheidungen und Bekenntnisse, d. h. als Resultat dessen verstanden, was Ernest Renan in der berühmten Formel vom „*plébiscite de tous les jours*“ zusammenfaßte. Eine solcherart verstandene Nation (und es sei noch einmal betont, daß es sich hierbei um eine *idealtypische* Konstruktion handelt) gleicht einer offenen Gesellschaft, einer Art Wahlgemeinschaft; sie ist das Ergebnis eines Sozialisationsprozesses und kann (theoretisch) vom Individuum angenommen oder abgelehnt werden.

Gänzlich anders verhält es sich mit dem *objektiven* Nationsverständnis. Hier ist die Zugehörigkeit zu einer Nation nicht in die Entscheidungsfreiheit des einzelnen gestellt, sondern durch (vermeintlich) objektive Kriterien vorgegeben. Eine solcherart verstandene Nation gleicht einer geschlossenen Gesellschaft: niemand kann in sie hinein und niemand aus ihr heraus¹¹. Zwar gibt es viele objektive Kriterien, die für die Zuordnung eines Individuums zu einer Gruppe geeignet sind, aber es gibt nur sehr wenige Kriterien, die für die Nationsbildung im objektiven Verständnis geeignet und relevant sind. Unter ihnen steht die Abstammung an erster Stelle. Die Abstammung kann man sich weder wählen noch kann man sie ablegen. Das ist ihr unschätzbare Vorteil: sie ist objektiv und impliziert Natürlichkeit. Das Kriterium Abstammung ist an sich unproblematisch. Problematisch wird es erst dann, wenn es um die *gemeinsame* Abstammung einer großen Zahl von Menschen geht und diese Abstammung über Jahrhunderte hinaus zurückverfolgt werden soll. Dort, wo sich die urkundliche Überlieferung (Geburts-, Heiratsregister u. ä.) nur über wenige Generationen erstreckt (wie z. B. in den Balkanländern), werden der Manipulation Tür und Tor geöffnet. Und da die Rekonstruktion der Abstammungsgemeinschaft an der Quellenüberlieferung scheitert, werden Indizien herangezogen (wie Sprache, Konfession, Kultur oder eine Kombination dieser Kriterien), die den Abstammungsmythos empirisch fundieren sollen. Doch damit beginnen auch die Probleme, denn die Ersatzkriterien sind *alles andere als objektiv*. Sprache und Konfession – um bei diesen beiden, besonders häufig verwendeten Kriterien zu bleiben – sind auswechselbar; und die Abstammung eines Individuums oder einer Gruppe läßt sich mit ihnen nur bedingt oder gar nicht erschließen.

Das subjektive Nationsverständnis fand in Frankreich, das objektive Nationsverständnis in Deutschland seine originäre (wenngleich nur *annähernd* idealtypische) Ausformung. In Frankreich war das subjektive Nationsverständnis an ein zentralistisches Staatsverständnis geknüpft, während das objektive Nationsverständnis in Deutschland, das erst in der zweiten Hälfte des 19. Jhs. seinen Durchbruch erzielte, mit einem födera-

tiven Staatsverständnis verbunden wurde. Beide „Modelle“ waren – zu unterschiedlichen Zeiten und aus unterschiedlichen Gründen – für die nationsbildenden Eliten in den Balkanländern nachahmenswert.

Die Protagonisten von Nation und Nationalstaat im Balkanraum trafen eine überaus interessante, wenngleich problematische Wahl: sie kombinierten – aus Gründen, die gleich zu erläutern sind – das „deutsche“ Nations- mit dem „französischen“ Staatsverständnis. Und damit steuerte die Entwicklung in den Balkanländern auf ein Verhängnis zu; es konnte gar nicht anders sein. Die Frage, wie es zu dieser Kombination kam, läßt sich verhältnismäßig leicht beantworten. Das französische Modell eines „state-intonation“-Prozesses setzte die Existenz eines Staates als Instrument und Sozialisationsagentur der Nationsbildung voraus. Diese Voraussetzung war in den europäischen Provinzen des Osmanischen Reiches in den Anfängen der nationalen Bewegung nicht gegeben. Erst nach Erlangung der Souveränität oder Autonomie konnten die jungen Balkanstaaten als Instrumente der Nationsbildung genutzt werden. Die griechische und serbische Nation sind denn auch erst *nach* Entstehung des jeweiligen Staates geschaffen worden¹². Auf den ersten Blick sieht es so aus, als habe es sich dabei nur um eine bloße Wiederholung des französischen Weges gehandelt. Doch davon kann keine Rede sein: Frankreich war ein seit langem konsolidierter Staat, als die Nationsbildung in ihre kritische Phase (d. h. in die Phase der Massenbewegung) trat. Und im großen und ganzen stimmte die von den Nationsbildern anvisierte Zielgruppe mit der Staatsbevölkerung überein: die Staatsbürger brauchten also „nur“ zur Nation umgeformt zu werden (was schon schwierig genug war)¹³. In den europäischen Provinzen des Osmanischen Reiches war der Ablauf ungleich komplizierter: Das Instrument der Nationsbildung mußte erst in Auseinandersetzung mit – und in Opposition zum – existierenden Staat sowie in Konkurrenz mit den Nationalbewegungen der Nachbarn durchgesetzt und „legitimiert“ werden¹⁴. Und „legitimiert“ wurde es mit Hilfe einer Antizipation, die rückwärts gewandt war, der Vorstellung nämlich, daß die Nation bereits vorhanden sei und allenfalls „wiedererweckt“ werden mußte. Das „nation-into-state“-Modell (nach italienischem oder deutschem Muster) bzw. das objektive Nationsverständnis bot sich somit wie von selber an, denn es schuf eine überzeugende „Legitimation“ im Kampf gegen den bestehenden osmanischen Staat. Doch abermals gab es ein Problem: die antizipierte Nation mußte erst geschaffen werden. Und sie mußte schnell geschaffen werden, um im Streit über das territoriale Erbe des „kranken Mannes am Bosphorus“ einsetzbar zu sein. Dieser Wettlauf mit der Zeit konnte mittels eines zentralistischen Staates (nach französischem Vorbild) erheblich effektiver bewältigt werden als durch einen Staatenbund oder Bundesstaat (nach deutschem Muster) und setzte die Überwin-

dung (bzw. Ausschaltung) regionaler Spezifika geradezu voraus.

Kurzum: Da weder die Sequenz des französischen Modells (state into nation) noch die des deutschen Modells (nation into state) auf die Verhältnisse in den Balkanländern übertragbar war, kam es zu einer eigenwilligen Kombination beider Vorbilder. In der politischen Agitationsphase der Nationsbildung auf dem Balkan erschien das *objektive Nationsverständnis* (Nation als vorhandene, zeitlose Gemeinschaft) ebenso unverzichtbar wie der *zentralistische Staat* als Werkzeug nationaler Massenmobilisierung nicht entbehrt werden konnte.

Die Wege der Rezeption und die Trägerschichten der Nations- und Nationalstaatsbildung im Balkanraum sind eingehend untersucht worden¹⁵. Am Anfang der Nationsbildung stand immer ein Intellektuellennationalismus, der sich v. a. als Sprach- (oder Konfessions-) Nationalismus artikuliert¹⁶. Getragen wurde er von wenigen Personen, die die segmentäre Gesellschaft hinter sich gelassen hatten, Zugang zu einer Schriftkultur besaßen und über vielfältige Kontakte mit dem Ausland verfügten: Gelehrte, Geistliche, Kaufleute, Studenten und Schüler. Überall spielte die Normierung der Volkssprache (nicht nur als Kommunikationsmittel, sondern auch und v. a. als „Ausweis“ der Ethnizität und Beleg für Originalität und Authentizität) eine Schlüsselrolle. Doch der Sprachnationalismus erwies sich aus mehreren Gründen bald als unzureichend:

1. Der in weiten Teilen des Balkans verbreitete Bi- und Multilinguismus bzw. das Nebeneinander von Amtssprache, „Muttersprache“, Liturgiesprache, Geschäftssprache etc. erschwerte eine eindeutige sprachliche Zuordnung der Individuen.
2. Die Sprache ist ebenso austauschbar wie die Konfession. Individuen oder Gruppen können – aus welchen Gründen immer – die Sprache ihrer Vorfahren ablegen und eine neue annehmen. Die Frage, ob sie damit auch eine neue ethnische Identität erwerben, gehörte (und gehört) zu den umstrittensten Themen der Nationalbewegungen und ihrer Ideologen.
3. Eine eindeutige nationalsprachliche Zuordnung ist nur möglich auf der Basis von Normsprachen. Im Balkanraum wurden die Normsprachen aber erst im Verlauf des 19. und 20. Jhs. kodifiziert, so daß die Sprachgrenzen z. T. bis in die Gegenwart hinein fließend blieben (man denke nur an den serbokroatischen bzw. kroatoserbischen bzw. serbischen, kroatischen und bosniakischen Sprachraum).
4. Die Normsprache wird als nationales Definitionsmerkmal nur dort akzeptiert, wo sie nicht in Konkurrenz zu anderen – als wesentlich empfundenen Identifikationsmerkmalen einer Gruppe (wie Konfession, „Kultur“, „Geschichte“ u. ä.) steht.

Mit jeder neuen Nationalbewegung nahmen die Reibungsflächen zu.

Serben und Griechen hatten sich zu Anfang des 19. Jhs. noch in einer weitgehend konkurrenzfreien Situation befunden. Das änderte sich, als in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts die kroatische, die bulgarische und bald darauf die makedonische und albanische Nationalbewegung auf den Plan traten (von der stark verspäteten bosnisch-muslimischen Bewegung ganz zu schweigen). Auf der Bühne des Balkanraums herrschte bald ein heilloses Gedränge. Angesichts der zunehmenden Abgrenzungsprobleme griffen die nationalen Vorkämpfer gegen Ende des vorigen Jahrhunderts immer häufiger auf ein „objektives“ Kriterium, die vermeintlich gemeinsame Abstammung ihrer Zielgruppe zurück. Dies bot den unschätzbaren Vorteil, auch diejenigen Personen für die eigene Nation reklamieren zu können, die die „falsche“ Sprache sprachen oder eine „falsche“ Konfession besaßen. Das heißt: als deutlich wurde, daß weder Sprache noch Konfession zur eindeutigen Definition einer Nation ausreichten, mußten weitere Merkmale oder Merkmalskombinationen gefunden werden¹⁷. Und letztlich liefen alle Definitionen implizit oder explizit sowie früher oder später auf die Abstammungsgemeinschaft hinaus. (Selbst in einem der wenigen Ausnahmefälle – dem der bosnischen Muslime – tun sich die Nationalideologen schwer, auf den Abstammungsmythos zu verzichten¹⁸).

Wo die Nation mittels Abstammungsmythen definiert wird, nimmt die Ab- und Ausgrenzung besonders radikale Formen an. Denn die Abstammung kann man sich weder wählen noch kann man sie ablegen. Wer es dennoch tut, vergeht sich gegen die „natürliche“ oder „göttliche“ Ordnung, ist bestenfalls ein „verlorener Sohn“, schlimmstenfalls ein „Verräter“. Der Imperativ der „Eigentlichkeit“ ist ein denkwürdiges Produkt dieses blutsmäßigen Nationsverständnisses in ethnischen Mischgebieten: Menschen sind nach Auffassung ihrer nationalen Konkurrenten nicht das, was sie sein wollen, sondern das, was sie „eigentlich“ (gemäß vermuteter oder postulierter Abstammung) zu sein haben. Fremddefinition steht gegen Eigendefinition. Ein Makedonier z. B. ist – je nach Position des Betrachters – „eigentlich“ Bulgare resp. Grieche resp. Serbe. Und ein bosnischer Muslim ist „eigentlich“ ein islamisierter Serbe oder Kroat. Ein Kosovo-Albaner ist „eigentlich“ ein albanisierter, zum Islam konvertierter Serbe; ein Serbe in Kroatien ein zur Orthodoxie übergetretener oder zur Konversion gezwungener Kroat, ein Türke in Bulgarien ein islamisierter und türkisierter Bulgare usw. usf. Der „Eigentlichkeit“ sind eigentlich keine Grenzen gesetzt. Wie gesagt: Aus der Blutsgemeinschaft kann niemand austreten. Wer „ursprünglich“ Kroat oder Serbe war, hat kein Recht, sich als bosnischer Muslim (im nationalen Sinn) auszugeben. Jeder bleibt, was er „ist“, auch wenn er ein „falsches“ Nationalbewußtsein hat.

Auch dann, wenn sich eine ethnische Gemeinschaft nicht durch eine

Art „Altes Testament“ auszuweisen vermochte, erschien sie ihren Protagonisten als ewig und zeitlos, als natürliche Gemeinschaft, die auch in Zeiten der Unterdrückung als „gottgewolltes“ soziales Ordnungsprinzip fortbesteht. Charakteristisch für das Nationsverständnis der Balkanvölker ist das Dornröschen-Pardigma. Dornröschen ist die Nation. Sie wurde durch eine böse Fee in den Tiefschlaf versetzt, aus dem sie erst Jahrhunderte später – unberührt, unverändert und schön wie eh und je – wiedererweckt wurde. Was zwischen dem Beginn des Tiefschlafs und dem Wiedererwachen geschah, ist allenfalls im Traum passiert und nur als Trauma existent. Die böse Fee, die Dornröschen eingeschlafert hatte, trug die grüne Fahne des Propheten: es waren die Osmanen, die den Balkanraum seit der zweiten Hälfte des 14. Jhsa. erobert und ein halbes Jahrtausend beherrscht hatten. Nach dem Wiedererwachen oder – wie man in den Balkanländern (aber nicht nur dort) sagt – nach der „Wiedergeburt“ (*preporod*) sollte die Nation in ihrem früheren Glanz neu erstrahlen. Das heißt: sie sollte alle Nachkommen der vermeintlichen Abstammungsgemeinschaft umfassen und (mindestens) dieselbe territoriale Ausdehnung haben, die der jeweilige angeblich „serbische“, „bulgarische“, „griechische“ Staat etc. auf dem Höhepunkt seiner Machtentfaltung vor der osmanischen Eroberung gehabt hatte. Alle Nationalbewegungen pochten auf ihre „nationalen Rechte“, die sie vor der Einschläferung erworben hatten, und je weiter diese „Rechte“ zurückreichten, desto heiliger waren (und sind) sie.¹⁹ Mit anderen Worten: Es wurde nicht nur die Nation als zeitloser Organismus begriffen, sondern auch der polyethnische mittelalterliche Staat stellte sich als organisches Gebilde in Gestalt des modernen Nationalstaats vor.

Die folgenreichste Konsequenz der im 19. Jh. einsetzenden „Europäisierung“ des Balkans war somit die Abgrenzung zwischen eingessessenen Nachbarn mittels Nations- und Nationalstaatsbildung. Die in West- und Mitteleuropa entwickelten Modelle Nation und Nationalstaat wurden einer Region übergestülpt, die seit Beginn des Mittelalters durch gänzlich andersartige Strukturmerkmale geprägt worden war. Was den Balkan von Westeuropa unterschied, war der Umstand, daß sich die dortigen Bevölkerungsgrenzen seit der Völkerwanderungszeit bis in die jüngste Vergangenheit (mitunter bis in die Gegenwart) hinein nicht konsolidieren konnten. Im Unterschied zu West- und Mitteleuropa befanden sich die ethnischen Siedlungsräume in Südosteuropa in beständiger Fluktuation. Zu den wichtigsten bevölkerungsgeschichtlichen Charakteristika des Balkanraums gehören jene permanenten vormodernen Wanderströme, für die der serbische Anthropogeograph Jovan Cvijić den Begriff „metanastatische Wanderungen“ prägte.²⁰ Als Folge dieser Migrationen deckten sich die modernen Wohngebiete ethnischer Gruppen oder Teilgruppen immer weniger mit den mittelalterlichen Siedlungsräumen. Das Ergebnis

war größte ethnische Vielfalt und Gemengelage auf kleinstem Raum.

Mit der Bildung von Nationen als postulierte Abstammungs- und Blutgemeinschaften sowie mit Durchsetzung des Nationalstaatsprinzips bzw. des Rechts auf nationale Selbstbestimmung in einer Region, die durch extreme ethnische Gemengelage geprägt war, setzte ein säkularer Prozeß mehr oder minder gewaltsamer Abgrenzung und Bevölkerungsverschiebungen ein. Denn „der Nationalstaat faßt – idealiter – alle Angehörigen einer nationalen Gruppe, *und niemanden sonst*, zu einer einheitlichen politischen Struktur zusammen“.²¹

Die Ursachen dessen, was seit Ende des Ersten Weltkriegs als „Balkanisierung“ in die politische Publizistik eingegangen ist, liegen in der Diskrepanz zwischen historisch gewachsenen Siedlungsstrukturen auf der einen und modernem nationalstaatlichem Ordnungsprinzip auf der anderen Seite. Bei der Bestimmung der territorialen Ansprüche in den Balkanländern gingen die „historischen Rechte“ und das moderne Selbstbestimmungsrecht eine unheilige und widersprüchliche Allianz ein. Je nach Opportunität beriefen sich die Nationalisten einmal auf „historische Rechte“, sofern das fragliche Gebiet zwischenzeitlich von Angehörigen eines anderen Ethnikums („unrechtmäßig“) besiedelt worden war, oder auf das Selbstbestimmungsrecht, sofern sich die eigene Nation über die mittelalterlichen Staatsgrenzen hinaus verbreitet hatte (und nun auf einem Gebiet lebte, auf das andere Nationen „historische Rechte“ geltend machten). Mit jeder (oder fast jeder) neuen Staatsbildung multiplizierte sich die Zahl der Minderheiten, die von der jeweiligen Mehrheit im Kampf um knappe Ressourcen als Konkurrenten, als Sicherheitsrisiko oder als Modernisierungshemmnis betrachtet wurden. Denjenigen, die infolge der jeweiligen Territorialansprüche zur „Minderheit“ wurden, drohten Assimilation auf der einen, Flucht, Umsiedlung, Vertreibung und – als ultima ratio – Vertreibung in den Tod auf der anderen Seite²². Staatsbildung, Ethnogenese und Ethnozid gingen daher oft Hand in Hand und bedingten sich wechselseitig.

Als Antwort auf die Diskrepanz von ethnischer Vielfalt und nationalstaatlichem Imperativ sind v.a. zwei Reaktionsweisen festzuhalten: 1. Die Staatsgrenzen werden den ethnischen Siedlungsverhältnissen oder 2. die ethnischen Siedlungsverhältnisse werden den Staatsgrenzen angepaßt. Im ersten Fall ist das Territorium die Variable, im zweiten die Bevölkerung. Beide Reaktionsweisen gehen häufig ineinander über. Die erste Variante ist gleichbedeutend mit Staatszerfall und staatlicher Fragmentierung. Gemäß diesem Muster sind die historischen Vielvölkerstaaten und -regionen auseinandergebrochen oder wurden geteilt. Dies gilt für die Habsburger Monarchie und das Osmanische Reich ebenso wie für Makedonien, Thrakien, den Vielvölkerstaat Jugoslawien, den Zweivölkerstaat Zypern oder

für den vorerst jüngsten Vielvölkerstaat in Südosteuropa, für Bosnien-Herzegowina. In letzter Konsequenz kann sich die Fragmentierung bis zur Mikroebene fortsetzen. Die zweite Variante (Anpassung der ethnischen Siedlungsverhältnisse an die bestehenden Staatsgrenzen) ist gleichbedeutend mit einer breiten Palette von „Homogenisierungsmaßnahmen“: von gezielter Assimilation (Umtaufen, Namensänderungen, Unterricht in der Sprache der Titularnation etc.) über Bevölkerungsaustausch und Vertreibung bis zum Ethnozid. In diesen Kontext gehören die Serbisierungs-, Kroatisierungs-, Bulgarisierungs-, Rumänisierungs-, Gräzisierung- und Albanisierungsbestrebungen (sowie einige weitere mehr). Un hierher gehören auch die ethnonational bedingten Flüchtlingsströme sowie andere Mittel „ethnischer Flurbereinigung“. Wichtige Merkmale der Bevölkerungsverschiebungen auf dem Balkan im 19. und 20. Jh. sind

1. daß sie von Staats wegen betrieben, gefördert oder zumindest geduldet werden,
2. daß sie sich in erster Linie gegen alteingesessene Nachbarn richten,
3. daß sie auf die nationale Homogenisierung eines unter Berufung auf historische oder Selbstbestimmungsrechte reklamierten Territoriums abzielen und
4. daß sie vornehmlich mit der „Wiedergutmachung nationalen Unrechts“ begründet werden.

Diese Kombination von Akteuren (Staat), Zielgruppen (alteingesessene Nachbarn), Zielsetzung (nationale Homogenisierung) und Rechtfertigung (Wiedergutmachung nationalen Unrechts) verleihen den Bevölkerungsverschiebungen während der letzten anderthalb Jahrhunderte ihr unverwechselbares Gepräge.

Aus vielfältigen methodischen Gründen ist es unmöglich, das Ausmaß dieser ethnonationalen Bevölkerungsverschiebungen seit den Nationalstaatsgründungen zuverlässig zu quantifizieren und zu bilanzieren. So besitzen wir keine verlässliche ethnographische Karte des Balkanraums aus den Anfängen des 19. Jhs., die wir mit einer modernen Karte vergleichen könnten. Dieser Mangel ist zwar auch, aber keineswegs ausschließlich auf statistische Defizite zurückzuführen. Die Erstellung einer ethnographischen Karte ist das Ergebnis eines Klassifizierungsprozesses. Dazu benötigt man *spezifische* und *eindeutig abgrenzbare* Merkmale, ohne die jede Klassifizierung undenkbar ist. Derartige Merkmale existierten jedoch bis weit ins 19. Jh. hinein nicht. Entweder verfügen wir über Merkmale, die nicht hinreichend spezifisch sind (z. B. Muslime, Orthodoxe, Katholiken), oder über Merkmale, die infolge fließender Übergänge nicht eindeutig abgrenzbar sind (z. B. Sprecher eines südslavischen Idioms). Auch die Selbstzuordnung der Betroffenen unterlag und unterliegt immer wieder Schwankungen (z. B. bei den Roma). Selbst für das 20. Jh. ist

die Quantifizierung gewaltsamer Bevölkerungsverschiebungen nur in groben Umrissen rekonstruierbar. Zwar stehen mehr statistische Daten und – als Ergebnis der Nationsbildungsprozesse – auch mehr Klassifizierungsmerkmale zur Verfügung, doch deren Erhebung blieb in vielen Fällen bruchstückhaft oder willkürlich. Weder in den Herkunfts- noch in den Zielländern sind die Flüchtlingsströme zuverlässig erfaßt worden; von denjenigen, die Opfer eines Massenmords wurden, ganz zu schweigen. Auch die Berechnung umfassender demographischer Verluste oder Gewinne erweist sich als extrem schwierig.

Der amerikanische Kollege Marvin Jackson hat in Auswertung der verfügbaren demographischen Daten versucht, wenigstens näherungsweise eine Veränderungsbilanz ethnischer Minderheiten für die vier Länder Jugoslawien, Rumänien, Bulgarien und Griechenland im Zeitraum von 1912 bis 1970 zu erstellen. Die Summe der „Wanderungen“ in oder aus den genannten vier Ländern beläuft sich nach diesen Berechnungen auf rund 7,4 Millionen Menschen. Darunter befinden sich Doppelzählungen, die jedoch nicht allzu stark ins Gewicht fallen. Hinzu kommt eine weitere Million, bei der nicht entschieden werden kann, ob die Betroffenen assimiliert wurden (und damit ihren Charakter als Minderheit verloren) oder emigrierten.²³ Es sei noch einmal betont, daß in dieser Rechnung nur die nationalen Minoritäten Berücksichtigung fanden. Rechnet man noch jene Personen hinzu, die in den ausgewerteten Volkszählungen nicht als Minderheit qualifiziert wurden, aber gleichwohl (in ihrer Eigenschaft als *zeitweilige* Minderheit infolge veränderter Grenzziehung) Opfer eines Ethnozids wurden (z. B. Serben und bosnische Muslime im kroatischen Ustaša-Staat während des Zweiten Weltkriegs) und berücksichtigt man die Zeit von der jeweiligen Staatsgründung bis 1912 sowie von 1970 bis zur Gegenwart, so kommt man vermutlich leicht auf eine Gesamtzahl von über 12 Millionen Menschen (mit einer hohen Fehlerquote nach oben und unten).²⁴ Diese Zahl ist in Relation zur Gesamtbevölkerung zu sehen. Die vier genannten Länder (Jugoslawien, Griechenland, Bulgarien und Rumänien) waren im Vergleich zu West- und Mitteleuropa seit jeher dünn besiedelt und zählten z. B. um das Jahr 1940 herum insgesamt weniger als 50 Millionen Einwohner. Und sofern man statt der Gesamtbevölkerungszahl der jeweiligen Staaten nur die Einwohnerzahl der von den ethnischen Veränderungen besonders betroffenen Regionen wählt, nimmt das Ausmaß der „Flurbereinigungen“ mitunter erdrückende Dimensionen an. Die nationale Zusammensetzung der Bevölkerung in einigen Regionen wurde im Verlauf und als Ergebnis dieser ethnischen „Säuberungen“ mitunter völlig umgekrempelt (man denke stellvertretend an den griechischen Teil Makedoniens oder die jüngsten „ethnischen Säuberungen“ in der „Krajina“ und in Bosnien-Herzegowina).

Insgesamt lassen sich mindestens *vier große* „Homogenisierungswellen“ unterscheiden, die in der Regel durch Kriege ausgelöst wurden. Die *erste* Welle setzte nach der jeweiligen Staatsgründung im Verlauf des 19. Jh. ein und betraf insbesondere die Mitglieder der vormalig politisch dominanten Gruppe (vor allem Türken sowie Muslime nichttürkischer Herkunft), aber auch die Konnationalen der Balkanvölker, die noch außerhalb des jungen Nationalstaates lebten. Allein während der „Orientalischen Krise“ von 1875-78 sollen rund 1,5 Millionen Menschen (insbesondere Türken, Albaner, Tscherkessen) die Flucht ergriffen haben oder vertrieben worden sein. Die *zweite* große Welle begann mit den Balkankriegen von 1912/13 und dauerte bis etwa Mitte der zwanziger Jahre. In diese Periode fallen die ersten systematischen „Flurbereinigungen“ (Zwangsumtaufen, Namensänderungen, Vertreibungen und Massaker), die von einer internationalen Beobachterkommission der Carnegie-Stiftung erstmals (zumindest fragmentarisch) dokumentiert wurden. In diese Periode fallen auch die ersten international sanktionierten Abkommen über den sogenannten Bevölkerungsaustausch – Regelungen, die nachfolgenden Umsiedlungen und Vertreibungen als „Modell“ dienten. Ich spreche von einem *‘sogenannten’* Bevölkerungsaustausch, weil das quantitativ bedeutendste Abkommen dieser Jahre – das zwischen Griechenland und der Türkei von 1923 – die bereits vollzogene Flucht- und Vertreibungsbewegung nur nachträglich sanktionierte. Von einer geregelten Umsiedlung konnte keine Rede sein. Der Plan, die ethnische Gemengelage umstrittener Regionen durch einen Minderheitentausch zu „entmischen“, war bereits ein Jahrzehnt vor dem Lausanner Abkommen in einem Zusatzprotokoll zum Friedensvertrag zwischen dem Osmanischen Reich und Bulgarien vom 29. September 1913 auftaucht. Es war der erste zwischenstaatliche Vertrag in der modernen Geschichte, der einen Bevölkerungstransfer zwischen zwei Staaten (allerdings auf formal freiwilliger Basis und beschränkt auf die Bewohner von Grenzgebieten) vorsah. Der griechisch-türkische Vertrag von 1923 hatte dagegen Zwangscharakter (und erstreckte sich auf den jeweiligen Gesamtstaat – mit wenigen, genau definierten Ausnahmen: für Griechen in Istanbul und Muslime in Westthrakien). Sofern die Betroffenen nicht bereits geflohen waren (wie die Mehrheit der kleinasiatischen Griechen), wurden sie zwangsweise umgesiedelt. Insgesamt summieren sich die Opfer der zweiten Flucht- und Vertreibungswelle auf mehr als drei Millionen Menschen (vor allem Griechen, Türken, Bulgaren und Makedonier). Die *dritte* große Bevölkerungsverschiebung umfaßt die Zeit vom Beginn des Zweiten Weltkrieges bis etwa Ende der vierziger Jahre. Sie war geprägt durch die nationalsozialistischen Umsiedlungs- und Vertreibungsaktionen, die „ethnischen Säuberungen“ im „Unabhängigen Staat Kroatien“, die Verfolgung der Minder-

heiten in den von Ungarn, Italien und Bulgarien annektierten Gebieten, die Vernichtung von Juden und Roma sowie die Umsiedlung oder Vertreibung eines Großteils der in Südosteuropa beheimateten Deutschen (um nur einige der „Entmischungen“ zu nennen). Die Zahl der Betroffenen dürfte bei über zwei Millionen liegen. Und die vorläufig *letzte* Welle setzte mit Beginn des Krieges im ehemaligen Jugoslawien ein und dauerte bis zur Gegenwart fort. Wir alle können ihre Realisierungsformen – in Form von Flucht, Vertreibung, Ethnozid – an den Bildschirmen verfolgen. Für eine abschließende Bilanz ist es zu früh. Vermutlich wird die Zahl der Flüchtlinge, Vertriebenen und Toten deutlich größere Dimensionen annehmen als in der dritten „Purifizierungswelle“ während des Zweiten Weltkrieges. Im Augenblick ist von etwa vier Millionen die Rede²⁵. Vermutlich wird nur ein Teil von ihnen in ihre alte Heimat zurückkehren können (und zwar soweit sich ihre Rückkehr mit dem ethnonationalen „Imperativ“ vereinbaren läßt). Der große Rest wird der nationalstaatlichen „Flurbereinigung“ geopfert.

In der Zeit zwischen diesen großen „Entmischungsströmen“ vollzog sich die vergleichsweise unspektakuläre, aber mehr oder minder kontinuierliche und alltägliche Abwanderung von Türken, Deutschen, Juden usw. – Auswanderungen, die sich nur gelegentlich verdichteten (wie etwa in Bulgarien Anfang der fünfziger und in der zweiten Hälfte der achtziger Jahre oder in Rumänien während und nach der Ceauşescu-Diktatur).

Die angesprochene Diskrepanz zwischen ethnischer Vielfalt und ethnonationalem Gestaltungsprinzip hat neben staatlicher Fragmentierung und zwangsweiser „nationaler Homogenisierung“ noch eine dritte Reaktionsweise hervorgebracht: den Minderheitenschutz. Es handelt sich um ein Gestaltungsprinzip, das von den europäischen Großmächten erdacht und den neu entstehenden Kleinstaaten aufgenötigt wurde. Die ersten fragmentarischen Ansätze reichen in das 19. Jh. zurück. Aber erst nach 1918 erhielt der Minderheitenschutz in Form der Pariser Vorortverträge und des Völkerbundes eine erste – wenn auch höchst unvollkommene – Rechtsgrundlage. Und obwohl der Minoritätenschutz in den zwanziger Jahren tatsächlich einige Erfolge zeitigte, ist er schließlich restlos gescheitert. Bei Gründung der Vereinten Nationen wurde das Minderheitenschutzsystem des Völkerbundes aber nicht etwa verbessert, sondern zugunsten einer umfassenden Gewährleistung von Grundfreiheiten und Menschenrechten fallengelassen. Diese Entscheidung war entweder naiv oder törricht oder beides. In jedem Fall kam sie einem Rückschritt gleich. Im April 1950 veröffentlichte der Generalsekretär der Vereinten Nationen ein Gutachten über das Minderheitenschutzrecht der Völkerbundsära. „Darin befindet sich die bemerkenswerte Schlußfolgerung, die bisherigen Minderheitenschutzverträge (in Ostmittel- und Südosteuropa) seien

schon deshalb obsolet, weil die in ihnen geschützten Minderheiten nicht mehr bestünden. Auf die naheliegende Frage, wodurch diese Minderheiten zum Verschwinden gebracht worden waren, nämlich durch Völkermord und Austreibung sowie durch völlige Entrechtung und Denationalisierung der in der Heimat Verbliebenen, ging die Studie überhaupt nicht ein.²⁶ Diese Stellungnahme war um so bemerkenswerter, als nur neun Prozent der Mitgliedsstaaten der UNO national homogen sind, während in allen übrigen Staaten ethnische, sprachliche, religiöse oder andere Minderheiten leben.

Zwar wurde das Fehlen eines wirksamen Minderheitenschutzes von vielen Seiten während der letzten Jahrzehnte kritisiert, doch Maßnahmen zur Korrektur dieses Mißstandes blieben fast völlig aus. Die einzige universell angelegte und zugleich erste direkte Minderheitenschutzbestimmung der Nachkriegszeit war der Artikel 27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte von 1966. Ohne auf Einzelheiten eingehen zu können, bleibt festzuhalten, daß auch dieser Artikel völlig unzureichend ist. Eine wirksame Garantie zur Erhaltung und Entfaltung von Minderheiten geht von ihm nicht aus. Und damit bleiben auch die Voraussetzungen für weitere ethnonationale „Entmischungen“ erhalten.

Vorläufig ist es regionalen Übereinkommen oder der Einsicht einzelner Regierungen überlassen, die Versäumnisse bei der Gründung der Vereinten Nationen zu überwinden. Staaten, die annähernd homogen sind oder auf Angehörige der eigenen Nation in anderen Ländern Rücksicht nehmen müssen, zeigen sich gegenüber Minderheiten in der Regel toleranter als Staaten, die sich durch Minderheiten und deren „Mutternationen“ permanent bedroht fühlen. Ausnahmen gibt es freilich auch in diesem Fall. Griechenland z. B. ist schon seit Mitte der zwanziger Jahre annähernd homogen, behandelte jedoch lange einen Teil der verbliebenen Minderheiten (z. B. Slawo-Makedonen) als nicht existent.

Ein bemerkenswerter Versuch, das friedliche Neben- und Miteinander unterschiedlicher Nationen und Nationalitäten innerhalb eines Staates zu ermöglichen, wurde im ehemaligen Jugoslawien nach dem Zweiten Weltkrieg unternommen. Das blutige Auseinanderbrechen der jugoslawischen Föderation 1991 und der nachfolgende Krieg wurden dann von vielen Beobachtern als „Beweis“ dafür gewertet, daß selbst ausgeklügelte föderative Lösungen und Minderheitenschutzbestimmungen den nationalstaatlichen Imperativ nicht zu überwinden vermögen und daß insbesondere die multikulturelle Gesellschaft eine (Gewalt erst stimulierende und provozierende) Chimäre bleibe. Doch die Frage, ob der jugoslawische Vielvölkerstaat scheiterte, weil er *von vornherein chancenlos* war oder weil er von relativ kleinen Gruppen gezielt auseinandergesprengt wurde, ist noch lange nicht ausdiskutiert.

Die Geschichte der Balkanländer während der letzten hundert Jahre wäre vermutlich anders verlaufen, wenn nicht das „deutsche“ Nationsverständnis mit dem „französischen“ Staatsverständnis, sondern umgekehrt das „französische“ Nations- mit dem „deutschen“ Staatsverständnis kombiniert worden wäre. Konkret hätte dies bedeutet: Nation wird nicht als „Bluts“-, sondern als „Wahlverwandschaft“ verstanden und der Staat wird nicht zentralistisch, sondern als Bundesstaat organisiert, so daß historisch gewachsene Regionen ein verbrieftes Mitspracherecht erhalten. In der Realität ist das Gegenteil geschehen, und das 20. Jh. scheint daher zu enden, wie es begonnen hat: Mit staatlicher Fragmentierung und fortschreitender „Balkanisierung“, mit ethnonationalen Bevölkerungsverschiebungen, Ausbreitung nationalistischer Gewalt und zunehmender ethnonationaler Schließung.

- 1 Die Anmerkungen beschränken sich auf ein Minimum. In der Regel wurden nur Titel in westlichen Sprachen berücksichtigt.
- 2 Vgl. dazu neuerdings H. Schulze, *Staat und Nation in der europäischen Geschichte*, München 1994.
- 3 Vgl. u. a. H. Sundhaussen, *Nations- und Nationalstaatsbildung im Donau-Balkan-Raum*, in: *Forschungen zur osteuropäischen Geschichte* 48 (1993), S. 233-258 (mit Auswahlbibliographie).
- 4 Zur Konstruktion von Nationen vgl. die grundlegenden Arbeiten von B. Anderson, *Die Erfindung der Nation. Zur Karriere eines folgenreichen Konzepts*, Frankfurt/M. 1988; E. Gellner, *Nationalismus und Moderne*, Berlin 1991; G. Elwert, *Nationalismus und Ethnizität. Über die Bildung von Wir-Gruppen*, in: *Kölner Zeitschrift für Soziologie* 41 (1989), 3, S. 440-464; J. Hobsbawm, *Nations and Nationalism since 1780. Programme, Myth, Reality*, Cambridge 1990; N. Eisenstadt, *Die Konstruktion nationaler Identitäten in vergleichender Perspektive*, in: B. Giesen (Hrsg.), *Nationale und kulturelle Identität. Studien zur Entwicklung des kollektiven Bewußtseins in der Neuzeit*, Frankfurt/M. 1991, S. 21-28.
- 5 Das folgende (mit einigen Modifizierungen) nach O. Kimminich, *Minderheiten, Volksgruppen, Ethnizität und Recht*, in: *Das Manifest der 60. Deutschland und die Einwanderung*, hrsg. von K. Bade, München 1994, S. 182ff.
- 6 Bluntschli, *Allgemeine Staatslehre*, Bd. 1, Stuttgart 1875, S. 107.
- 7 O. Kimminich, *Minderheiten* (Anm. 5), S. 184f.
- 8 Zit. nach F. Heckmann, *Ethnische Minderheiten, Volk und Nation. Soziologie inter-ethnischer Beziehungen*, Stuttgart 1992, S. 45.
- 9 Diese Gegenüberstellung ist nur dann plausibel, wenn „Kultur“ mit „völkischen“ Traditionen gleichgesetzt wird. Faßt man „Kultur“ in einem weiteren Sinn, so ist jede „politische“ Nation zugleich auch „Kulturnation“.
- 10 Vgl. dazu u. a. F. Heckmann, *Ethnische Minderheiten* (Anm. 8), S. 210ff.
- 11 So auch W. W. Isajiw, *Definitions of Ethnicity*, in: *Ethnicity* 1 (1974), S. 119 f.; B. Ganzer, *Zur Bestimmung des Begriffs der ethnischen Gruppe*, in: *Sociologus* N. F. 40 (1990), S. 4.
- 12 Vgl. u. a. die Beiträge in N. Reiter (Hrsg.), *Nationalbewegungen auf dem Balkan*,

- Berlin 1983; D. Holden, *The Making of the Modern Greeks*, New York 1972; D. Visvizi-Dontas, *The Idea of Nation in Relation to the Establishment of the Modern Greek State*, in: *Staatsgründung und Nationalitätsprinzip*, hrsg. von T. Schieder, München/Wien 1974, S. 113-125, P. M. Kitromilides, „Imagined Communities“ and the Origins of the National Question in the Balkans, in: *European History Quarterly* 19 (1989), 2, S. 149-192.
- 13 Vgl. E. Weber, *Peasants into Frenchmen. The Modernization of Rural France 1870-1914*, New York 1976.
 - 14 Zum Typ des Oppositions- und Sezessionsnationalismus vgl. T. Schieder, *Nationalismus und Nationalstaat*, Göttingen 1991, S. 71ff.
 - 15 Vgl. u. a. D. Deletant/H. Hanak (Hrsg.), *Historians as Nation-Builders. Central and South-East Europe*, Basingstoke/Hampshire 1988. Grundlegend (jedoch ohne Berücksichtigung des Balkanraums) M. Hroch, *Die Vorkämpfer der nationalen Bewegungen bei den kleinen Völkern Europas. Eine vergleichende Analyse zur gesellschaftlichen Schichtung der patriotischen Gruppen*, Prag 1968.
 - 16 Zum Sprachnationalismus vgl. J. A. Fishman, *Language and Nationalism*, Rowley/Mass. 1972; Norbert Reiter: *Sprache und nationale Funktion*, in: *Ethnogenese und Staatsbildung in Südosteuropa*, hrsg. von K.-D. Grothusen. Göttingen 1974, S. 104-115; H. Giles/ S.-J. Bernard (Hrsg.), *Language and Ethnic Relations*, Oxford 1979. Zum Konfessionsnationalismus vgl. E. Turczynski, *Konfession und Nation. Zur Frühgeschichte der serbischen und rumänischen Nationsbildung*, Düsseldorf 1976.
 - 17 Die nationale Definition *muß* eindeutig sein, da sonst weder die angestrebte Integration nach innen noch die Abgrenzung nach außen möglich ist.
 - 18 Vgl. S. P. Ramet, *Primordial Ethnicity or Modern Nationalism: The Case of Yugoslavia's Muslims Reconsidered*, in: *The South Slav Journal* 13 (1990), 1-2, S. 1-20.
 - 19 Vgl. H. Sundhaussen, *Ethnonationalismus in Aktion: Bemerkungen zum Ende Jugoslawiens*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 20 (1994), S. 411f.
 - 20 J. Cvijić, *Metanastazička kretanja. Njihovi uzroci i posledice*, Belgrad 1922; ders., *Balkansko poluostrvo i južnoslovenske zemlje. Osnovi antropogeografije*, (Neuaufll.) Belgrad 1966, S. 128ff. Vgl. auch I. Ninić (Hrsg.), *Migrations in Balkan History*, Belgrad 1989.
 - 21 M. Walzer, *States and Minorities*, in: C. Fried (Hrsg.), *Minorities: Community and Identity*, Berlin 1983, S.224.
 - 22 Vgl. H. Lemberg, „Ethnische Säuberung“: Ein Mittel zur Lösung von Nationalitätenproblemen?, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament* B 46/92 v. 6.11.1992, S. 27-38.
 - 23 M. Jackson, *Changes in Ethnic Populations of Southeastern Europe: Holocaust, Migration and Assimilation*, in: R. Schönfelder (Hrsg.), *Nationalitätenprobleme in Südosteuropa*, München 1987, S. 73ff.
 - 24 Auf Einzelbelege wird im folgenden verzichtet, da diese den Rahmen des vorliegenden Beitrags sprengen würden. Der Verf. bereitet derzeit eine ausführlich dokumentierte Abhandlung zur Geschichte der nationalen Homogenisierung in den Balkanländern von 1878 bis zur Gegenwart vor. Verhältnismäßig eingehend sind die ethnischen Verschiebungen in der Zeit vom Beginn der Balkankriege (1912) bis Mitte der zwanziger Jahre untersucht. Vgl. dazu u.a.: D. Djordjevic, *Migrations during the 1912-1913 Balkan Wars and World War One*, in: Ninić (Hrsg.), *Migrations in Balkan History*, S. 115-129; *Report of the International Commission to Inquire into the Causes and Conduct of the Balkan Wars*, hrsg. von Carnegie Endowment for International Peace,

- Aylesbury Bucks 1914; H. J. Psomiades, *The Eastern Question: The last phase. A study in Greek-Turkish diplomacy*, Thessaloniki 1968; D. Pentzopoulos, *The Balkan Exchange of Minorities and its Impact on Greece*, Paris / Den Haag 1962; S. Ladas, *The Exchange of Minorities. Bulgaria, Greece and Turkey*, New York 1932.
- 25 Vgl. V. Spasovska, *Flüchtlingsdrama im ehemaligen Jugoslawien Juli/August 1995 - ein politischer Reisebericht*, in: *Südosteuropa Mitteilungen* 35 (1995), S. 182.
- 26 O. Kimminich: *Der Schutz ethnischer Minderheiten in Westeuropa*, in: G. Brunner u.a. (Hrsg.), *Minderheitenschutz in Europa*, Heidelberg 1985, S. 23.